

Prof. Dr. Johannes Wirth, Saarbrücken / Dr. Peter Küting, Bochum / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmitt

DAX30-Goodwill-Bilanzierung in Zeiten von COVID-19 – zugleich ein (erneutes) Plädoyer für die Wiedereinführung einer planmäßigen Abschreibung

Prof. Dr. Johannes Wirth, Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH sowie Inhaber der Professur für externes und internes Rechnungswesen an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld.

Dr. Peter Küting, Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung (IUR) an der Ruhr-Universität Bochum.

Prof. Dr. Michael Dusemond, freier Unternehmensberater sowie Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der PFH Private Hochschule Göttingen.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

Auf Basis einer Analyse der DAX30-Geschäftsberichte kann dargelegt werden, dass selbst die Corona-Krise es bisher nicht geschafft hat, die über die Jahre stetig gewachsenen Goodwill-Bestände in Frage zu stellen. Selbst der internationale Standardsetzer IASB hegt zwischenzeitlich Zweifel am Impairment-only-Konzept, kann sich aber zu keinem Richtungswechsel durchringen. Der amerikanische Standardsetzer FASB ist hier möglicherweise bald Trendsetter.

I. Einleitung

Der Ausweis eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (nachfolgend kurz: Goodwill) nimmt als Residualgröße sowohl in nationalen als auch internationalen Konzernabschlüssen eine zentrale Stellung ein. Er ergibt sich bekanntermaßen im Rahmen der Erwerbsmethode (*acquisition method*) gem. IFRS 3 als Differenz zwischen der gewährten Gegenleistung und dem (anteilig) übernommenen, in der Neubewertungsbilanz ermittelten Reinvermögen, mithin dann, wenn in die gewährte Gegenleistung – neben dem Marktwert des akquirierten Unternehmens – auch weitere vom Erwerber identifizierte Synergien oder Wachstumspotenziale eingehen.

Ein Blick in die Konzernabschlüsse deutscher, aber auch internationaler Konzerne zeigt, dass sich dieser immaterielle Vermögenswert im Zeitablauf zu einer der zentralen Bilanzgrößen entwickelt hat. Wegen dieser Bedeutung war und ist er Gegenstand umfangreicher wissenschaftlicher Ausarbeitungen.¹

Aus zweierlei Gesichtspunkten ist der Goodwill im aktuellen Unternehmensumfeld eine genauere Analyse wert. Einerseits, weil dieser durch das IASB-Diskussionspapier (DP/2020/1) hinsichtlich der Verbesserung der Goodwill-Bilanzierung² Aufmerksamkeit erhält und die Technik der bilanziellen Abbildung auf dem

Prüfstand steht. Andererseits stellt sich die vieldiskutierte Frage, wie sich das aktuelle COVID-19-Umfeld auf diese zentrale Bilanzgröße auswirkt. So hieß es etwa im Handelsblatt vom 18.05.2020: „In der Coronakrise brechen die Gewinne vieler Unternehmen dramatisch ein. Ausgerechnet in dieser angespannten Finanzlage sind die Bilanzen vieler Großkonzerne so strapaziert wie noch nie: Durch überbeuerte Zukäufe haben die 30 DAX-Unternehmen nach Handelsblatt-Berechnungen rund 316,6 Mrd. € an Goodwill angehäuft, das sind Hoffnungswerte aus zu teuren Firmenkäufen, die keinen materiellen Gegenwert haben.“³

Nachdem nun die Abschlüsse der DAX30-Konzerne für das Geschäftsjahr 2020 vorliegen, gilt es, einen Blick auf die Werthaltigkeit zu werfen. Es darf vorweggenommen werden, dass über die Werthaltigkeitsüberprüfung gem. IAS 36 jeweils ein hoher Gegenwert attestiert wird.⁴

II. Goodwill als Vermögenswert besonderer Art

1. Ergebnis einer externen Wachstumsstrategie

Der Goodwill ist sehr eng mit dem externen Wachstum von Unternehmenskonglomeraten verbunden. Der Eintritt in neue Märkte und die Einführung von Produktinnovationen ist wesentlich von funktionierenden Prozessen und Organisationen abhängig. Diese können entweder über interne Ressourcen (internes Wachstum) oder aber dadurch aufgebaut werden, dass Leistungskapazitäten (Produktionskapazitäten) ebenso wie Markterschließungen nicht vom Unternehmen selbst, sondern zunächst von Dritten getätigt und dann vom erwerbenden Unternehmen übernommen werden (externes Wachstum).⁵ Dabei kann der Erwerb jeweils über einen Asset Deal oder einen Share Deal durchgeführt werden; in der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Umsetzung in der deutschen Unternehmenslandschaft in Form von Share Deals. Mit anderen Worten: Es werden 100%-ige oder hochprozentige Unternehmensbeteiligungen erworben, die einen beherrschenden Einfluss i.S.v. IFRS 10 vermitteln. Die Zahlungsbereitschaft eines erwerbenden Unternehmens und damit die gewährte Gegenleistung werden maßgeblich durch die vom erwerbenden Konzern geplante Integrations- und Wachstumsstrategie bestimmt. Nicht selten wird hierbei ein deutliches strategisches Premium auf den aktuellen Unternehmenswert des Akquisitionsobjekts gezahlt. In die Bilanzierung gehen im Rahmen der Abbildung eines solchen Unternehmenszusammenschlusses zunächst nur die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden, bewertet zu Zeitwerten ein (Kaufpreisallokation). Übersteigt die gewährte Gegenleistung die Summe der (anteiligen) zu Zeitwerten bewerteten Vermögenswerte und Schulden, stellt der verbleibende Unterschiedsbetrag einen (beteiligungs-

1 Vgl. insb. Karlheinz Küting, der mit seiner langjährigen Goodwillforschung wertvolle Ergebnisse beigetragen hat; die hierbei formulierten Thesen haben bis heute Bestand; zu dieser Facharbeit u.a. Küting, DStR 2006 S. 1665 ff.; DStR 2007 S. 2025 ff.; DStR 2008 S. 1795 ff.; DStR 2009 S. 1863 ff.; DStR 2010 S. 1855 ff.; DStR 2011 S. 1676 ff.; DStR 2012 S. 1932 ff.; DStR 2013 S. 1794 ff.

2 Vgl. IASB, Discussion Paper „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“ (DP/2020/1) vom 19.03.2020, abrufbar unter <https://t1p.de/dghh> (Abruf: 05.05.2021); ferner Müller/Reinke, KoR 2020 S. 357 ff.; Busch/Zwirner, IRZ 2020 S. 260 ff.; Berger/Fink, WPg 2020 S. 1023 ff.; Tettenborn/Canipa-Valdez/Höltken, BB 2020 S. 1770 ff.; Dittmer/Schmidt, WPg 2021 S. 19 ff.; Zimmermann/Hölzer, KoR 2021 S. 101 ff., jeweils m.w.N.

3 Sommer, HB Nr. 95 vom 18.05.2020, Titelseite.

4 Vgl. gleichlautend Sommer, HB Nr. 79 vom 26.04.2021, Titelseite und S. 4 f.

5 Vgl. stellvertretend Dusemond/Küting/Wirth, Küting/Weber: Der Konzernabschluss, 14. Aufl. 2018, S. 95 ff.

proportionalen) derivativen Geschäfts- oder Firmenwert (*partial goodwill*) dar.⁶ Als Wahlrecht darf nach IFRS auch ein sog. Full Goodwill bilanziert werden,⁷ der neben dem Konzernanteil auch einen Anteil enthält, der auf etwaig bestehende nicht-beherrschende Gesellschafter (NCI) entfällt.

Vom derivativen ist der sog. originäre Goodwill abzugrenzen. Dieser ist in jedem Unternehmen vorhanden und spiegelt den Wert der nicht-bilanzierungsfähigen Vermögenswerte wider, die in den sog. Kapitalisierungsmehrwert eingehen. Ein originärer Goodwill darf weder nach HGB, IFRS noch nach US-GAAP erfasst werden.⁸ Aufgrund der Impairment-Konzeption der IFRS fließt dieser jedoch implizit und vom Standardsetzer legitimiert in die Konzernbilanz ein (*backdoor capitalization*), indem er als Komponente des sog. Wertsicherungskissens den einer Cash Generating Unit (CGU) zugeordneten derivativen Goodwill vor einer Abschreibung schützt (sog. Substitutionseffekt).⁹ Dabei stellt die implizite Aktivierung des originären Goodwill einen „scharfen Bruch mit einem bisher international nicht angezweiferten Grundsatz der Rechnungslegung dar.“¹⁰

2. Bedeutung innerhalb des bilanziellen Vermögensausweises

Im Zuge der weltweiten Globalisierung positionier(t)en sich viele Konzerne durch strategische Unternehmensübernahmen neu am Markt, um sich so für den internationalen Wettbewerb und die damit verbundenen Herausforderungen rüsten zu können. Das externe Unternehmenswachstum – und hier insb. der Erwerb von Konzernbeteiligungen – nimmt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle ein. Die im Rahmen der Übernahmen entstandenen Goodwills stellen zwischenzeitlich betragsmäßig in vielen Konzernen den zentralen Abschlussposten in den Konzernbilanzen dar. Bereits 1997 führte *Ordelheide* diesbezüglich aus: „Der Geschäfts- oder Firmenwert ist so wichtig geworden, weil die Zahl der Unternehmenskäufe stark zugenommen hat und dabei Preise gezahlt werden, die deutlich höher sind als das ‚erworbene‘ Reinvermögen (zu Tageswerten).“¹¹ Ein Musterbeispiel dafür, welche Bedeutung der Goodwill im Zusammenhang mit einer externen Wachstumsstrategie spielt, dürfte der Vodafone-Konzern um die Jahrtausendwende sein. Wurde noch im Konzernabschluss des Jahres 1999 ein vergleichsweise moderater Goodwill i.H.v. 173 Mio. £, bei einem Eigenkapital inklusive NCI-Anteile von 924 Mio. £, ausgewiesen, erhöhte sich bereits durch eine einzige Transaktion (= Zusammenschluss mit AirTouch Communications) der Goodwill-Ausweis auf ca. 21,51 Mrd. £. Aufgrund einer bilanzierten Eigenkapitalrücklage aus diesem Zusammenschluss stieg das Eigenkapital inklusive NCI-Anteile auf 142,36 Mrd. £.¹² Im darauf folgenden Jahr veränderte sich das Bild abermals

6 Aus der Ermittlungsstaffel gem. IFRS 3.32 wird für Zwecke der Goodwill-Ermittlung nach dem Partial-Goodwill-Konzept die gewährte Gegenleistung um die Vermögensanteile der nicht-beherrschenden Gesellschafter am neu bewerteten Reinvermögen ergänzt, um diesen Betrag dann mit dem 100%-igen Betrag des neu bewerteten Reinvermögens vergleichen zu können. Da es sich bei dem „klassischen Verfahren“ (Vergleich der gewährten Gegenleistung mit dem anteiligen, neu bewerteten Reinvermögen) lediglich um ein anderes Rechenmodell handelt, welches zum gleichen Ergebnis führt, dürfte auch dieser Weg ohne Beanstandungen möglich sein.

7 Vgl. IFRS 3.19. Solch ein Wahlrecht ist den US-GAAP dagegen unbekannt. So sieht ASC 805-20-30-1 explizit vor, sämtliche Unternehmenszusammenschlüsse verpflichtend im Wege der full goodwill method abbilden zu müssen.

8 Vgl. § 298 Abs. 1 i.V.m. § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB; IAS 38.48; ASC 350-20-05-4A.

9 Vgl. etwa Dusemond/Kütting/Wirth, a.a.O. (Fn. 5), S. 401; sodann auch die Ausführungen unter Abschn. IV.3.

10 Busse von Colbe, DB 2001 S. 877.

11 Ordelheide, in: FS Kropff, 1997, S. 569 (S. 571).

12 Vgl. Vodafone AirTouch PLC, Annual Report & Accounts for the year ended 31 March 2000, S. 31, 39.

weitreichend, denn im Zusammenhang mit der Übernahme von Mannesmann entstand ein Goodwill i.H.v. 83,03 Mrd. £,¹³ was einem Betrag von ca. 132 Mrd. € entsprach. In Summe wurde im Vodafone-Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2001 ein Goodwill i.H.v. 94,80 Mrd. £ bei einem Eigenkapital inklusive NCI von 147,78 Mrd. £ ausgewiesen.¹⁴

Wie im Fall von Vodafone stellt der Goodwill den größten Posten, oder allgemeiner formuliert einen der größten¹⁵ Posten auf der Aktivseite der Konzernbilanz dar. Nicht selten übersteigt dieser zudem das konzernbilanziell ausgewiesene Eigenkapital. Diese Relation wird für die Berichtssaison 2020 in Abschn. IV.4. vorgestellt. An dieser Stelle erfolgt zunächst ein Blick in die Vergangenheit, genauer in das Geschäftsjahr 2012 die höchsten Relationen „Goodwill zu Eigenkapital“ betreffend (vgl. Tab. 1¹⁶):

Tab. 1: Relationen „Goodwill zu Eigenkapital“ aus der Auswertung 2013 von Karlheinz Kütting

| Konzern | Index | Goodwill / Eigenkapital |
|--------------------------------------|--------|-------------------------|
| Sky Deutschland AG | MDAX | 1.521,76% |
| United Internet AG | TecDAX | 179,79% |
| Air Berlin PLC | SDAX | 151,15% |
| TUI AG | MDAX | 147,38% |
| TAKKT AG | SDAX | 147,08% |
| Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA | DAX | 119,35% |
| GfK SE | SDAX | 118,24% |
| CTS Eventim AG | SDAX | 117,31% |
| Fresenius SE & Co. KGaA | DAX | 113,20% |
| EADS N.V. | MDAX | 105,45% |
| WINCOR NIXDORF AG | MDAX | 101,58% |
| Celesio AG | MDAX | 98,06% |
| Brenntag AG | MDAX | 93,86% |
| freenet AG | TecDAX | 97,79% |
| SAP AG | DAX | 93,67% |

Bereits in der Vergangenheit waren Konstellationen vorzufinden, bei denen deutsche Konzerne über das externe Unternehmenswachstum Goodwill-Beträge angehäuft haben, die dem bilanziellen Eigenkapital entsprachen bzw. dieses sogar weit überschritten. In der damaligen Auswertung war Sky Deutschland mit einer Relation von 1.521,76% (!) der Spitzenreiter. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Auswertung der Geschäftsberichte für den Leitindex DAX, weshalb nur einige wenige Unternehmen unmittelbar mit den aktuellen Wertverhältnissen verglichen werden können:

- Bei SAP entspricht die damalige Relation nahezu der heutigen¹⁷, d.h. der Goodwill ist in diesem Zeitraum zwar um ca. 14 Mrd. € gestiegen; im gleichen Zeitraum ist aber auch das gesamte Eigenkapital entsprechend angewachsen (von 14,13 Mrd. € in 2012 auf 29,93 Mrd. € in 2020).

13 Bei einer gewährten Gegenleistung (in Aktien) von 101,44 Mrd. € repräsentierte der Goodwill ca. 82% der gesamten Gegenleistung.

14 Vgl. Vodafone Group PLC, Annual Report & Accounts for the year ended 31 March 2001, S. 28, 38.

15 So stellten Dyckmann/Davis/Dukes (Intermediate Accounting, 5. Aufl. 2001, S. 598) bereits Anfang des 21. Jahrhunderts fest: „Goodwill is one of the most common and largest (in dollar amount) intangible asset.“

16 Modifiziert entnommen aus: Kütting, DStR 2013 S. 1794 (1796).

17 Diese betrug im Geschäftsjahr 2020 92,09% (Goodwill: 27,56 Mrd. € zu Eigenkapital: 29,93 Mrd. €); vgl. SAP SE, Integrierter Bericht 2020, S. 144.

- Bevor man mit Blick auf Fresenius einen Zeitvergleich beginnt, sollte man sich vergegenwärtigen, dass im Fresenius-Konzern ein hoher Anteil konzernfremder Gesellschafter (NCI) besteht. Insofern ist es diskussionsfähig, welche Eigenkapitalbasis der Kennzahlenermittlung zugrunde gelegt wird. Bezieht man sich nur auf das Eigenkapital der Konzerngesellschafter, ergibt sich daraus für das Geschäftsjahr 2020 eine Quote von 156,94% (Goodwill: 26,60 Mrd. € zu Eigenkapital: 16,95 Mrd. €). Nimmt man indes Bezug auf das gesamte IFRS-Eigenkapital, d.h. inklusive NCI-Anteile, resultiert eine Kennzahl i.H.v. 102,21% (Goodwill: 26,60 Mrd. € zu Eigenkapital: 26,02 Mrd. €).¹⁸ Die Kennzahl für das Geschäftsjahr 2012 bezieht sich auf das gesamte Eigenkapital, so dass insoweit ein Rückgang dieser Relation zu konstatieren ist.

3. Charakter eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Der Goodwill ist nur kraft Definition ein Vermögenswert. Betrachtet man die Werte, die er verkörpert, so handelt es sich dabei um ein breites Bündel an Werttreibern, die einer Objektivierung nicht zugänglich sind. In diesem Kontext haben sich sowohl der amerikanische (FASB) als auch der internationale (IASB) Standardsetzer ebenso wie das Schrifttum eingehend mit der Erklärung des Goodwill sowie der Zerlegung in seine Komponenten beschäftigt.¹⁹ Demnach sollte der bilanziell ausgewiesene derivative Goodwill im Kern nur den sog. Kapitalisierungsmehrwert²⁰ des Akquisitionsobjekts und die durch den Zusammenschluss entstehenden Synergien widerspiegeln.²¹ IFRS 3.BC316 spricht in diesem Kontext vom sog. *core goodwill*. Bei vielen Unternehmenserwerben wird der Goodwill aber nicht nur diese betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Werttreiber umfassen. Gerade in „Bietergefechten“ kann es dazu kommen, dass schließlich ein Kaufpreis fixiert wird, der unzweifelhaft auch Überbezahlungen enthält.²²

Weil die inhärenten Werttreiber nur konzeptionell, aber nicht in expliziten Zahlen²³ ausgedrückt werden können, wird der Goodwill in der Literatur auch als „nebulöser Bilanzposten“²⁴ oder als „Schar von Imponderabilien“²⁵ bezeichnet, „die im

einzelnen zu normieren fast unmöglich ist.“²⁶ Der Goodwill ist eine „Bilanzposition, die Fehldeutungen und Spekulationen geradezu heraufbeschwört.“²⁷ In ihm können sich wichtige und zukunftsweisende Gewinnerwartungen widerspiegeln. „These factors represent source of future excess earnings that can be exploited by management.“²⁸ Er kann sich aber auch als falsch eingeschätzte Zukunftserwartung erweisen, die nicht – wie erwartet und erhofft – zu Gewinn, sondern tatsächlich zu Verlusten führt. *Busse von Colbe u.a.* sprechen von „besonders unsichere(n) Vermögenswerte(n)“²⁹. Ganz generell bemerkt *Schmidt*, dass der „Goodwill als Konglomerat einer Vielzahl von immateriellen Faktoren nicht nur besonders abstrakt, sondern zudem in hohem Maße unsicher ist.“³⁰

Angesichts der großen betraglichen Bedeutung kommt aber immer wieder der Wunsch auf, diesen nicht nur als Residualgröße aus externem Wachstum aufzufassen. Im Rahmen des Goodwillreformprojekts griff der Standardsetzer dieses Thema nochmals auf und prüfte, ob und inwieweit eine Aufteilung des Goodwill in seine Komponenten möglich wäre. Das Board kam erneut zu dem Ergebnis, dass die „different components of goodwill could probably not be measured reliably.“³¹ Die Positionierung verwundert nicht, denn bereits im Kontext von IFRS 3 (2004) wurde mit IFRS 3.BC320 festgestellt: „Thus, the future benefit associated with goodwill is generally more nebulous and may be less certain than the benefit associated with most other assets.“ *Lachnit* ergänzt diesen Sachverhalt eindrucksvoll, indem er ausführt, dass durch die mangelnde Zuordenbarkeit auch eine „genaue betriebswirtschaftliche Einschätzung behindert“³² wird. „Vielfach wird nur in der Retrospektive beurteilt werden können, ob ein tatsächliches Synergiepotenzial gegeben ist oder eine Fehleinschätzung vorliegt.“³³

III. Konzept der Folgebilanzierung des Goodwill (IAS 36)

1. Einstufung als nicht-abnutzbarer Vermögenswert

Dass der Goodwill einen besonderen Vermögenswert darstellt, drückt sich auch darin aus, dass dieser in der handelsrechtlichen Rechnungslegung als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand klassifiziert wird und über die Nutzungsdauer abzuschreiben ist.³⁴ In der internationalen Rechnungslegung wird er indes seit 2004 als nicht-abnutzbarer immaterieller Vermögenswert begriffen, was wiederum eine planmäßige Abschreibung per se verbietet. Auftretende Wertminderungen sind allein durch eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfassen.³⁵

Bereits konzeptionell ist eine solche unterschiedliche Einstufung nur schwer vermittelbar, da es sich ökonomisch um den gleichen Sachverhalt mit identischen Werttreibern handelt. Hinzu kommt, dass der Goodwill im Zweifel eher über eine kürzere Nutzungsdauer abzuschreiben ist. DRS 23.120 formuliert in diesem Zusammenhang: „Bei bestehenden Schätzunsicherheiten ist im Zweifel ein kürzerer Zeitraum zugrunde

18 Vgl. Fresenius SE & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2020, S. 221.

19 Vgl. hierzu grundlegend und stellvertretend Sellhorn, DB 2000 S. 885 ff., ebenso wie Johnson/Petrone, Accounting Horizons 1998 S. 293 ff.; überdies Dusemond/Kütting/Wirth, a.a.O. (Fn. 5), S. 390 f.

20 „Dieser Wertbestandteil beruht auf der Fiktion, daß durch den Funktionsverbund der Vermögenswerte ein Mehrwert über den Wert des Bündels der in den betrieblichen Kombinationsprozessen eingesetzten, bilanzierten Vermögenswerte hinaus geschaffen werden kann. Der Kapitalisierungsmehrwert repräsentiert die immateriellen Produktionsfaktoren, die sich [– wie etwa der Mitarbeiterstamm (assembled workforce), d. Verf.] nicht so weit objektivieren lassen, daß diese die Bilanzierungsvoraussetzungen erfüllen.“ Kütting/Wirth, FAZ Nr. 13 vom 17.01.2005 S. 18. Anders formuliert: „It represents the pre-existing goodwill that was either internally generated by the acquiree or acquired by it in prior business combinations.“ (IFRS 3.BC316).

21 Vgl. Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 187.

22 Vgl. IFRS 3.BC313 (dortige Komponenten 5 und 6). Im eingangs zitierten Praxis-Beispiel der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone wurde denn auch in der Presse von einer „Übernahmeschlacht“ (FAZ vom 25.03.2004, abrufbar unter <https://t1p.de/v325> (Abruf: 05.05.2021)) gesprochen, bei der ein strategischer Mehrpreis entstanden ist, der mit ökonomischen Maßstäben nicht mehr zu messen war.

23 Bereits 2004 wurde im Rahmen des Business Combinations Project (Phase I) explizit ausgeführt, dass eine betragliche Zuordnung zu den einzelnen Goodwill-Komponenten unmöglich ist (vgl. IFRS 3.BC134 (rev. 2004)).

24 Kütting, in: Kütting/Weber (Hrsg.), Vom Financial Accounting zum Business Reporting, 2002, S. 101 (S. 126).

25 Brauns, Das Problem der bilanzmäßigen Behandlung des Geschäftsmehr- oder -minderwertes, 1928, S. 14.

26 Mohr, Bilanz und immaterielle Werte, 1927, S. 54.

27 Matschke/Brösel, Unternehmensbewertung, 4. Aufl. 2013, S. 503.

28 Sellhorn, Goodwill Impairment, 2004, S. 13.

29 Busse von Colbe u.a., Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2010, S. 248.

30 Schmidt, Bilanzierung des Goodwills im internationalen Vergleich, 2002, S. 1.

31 DP/2020/1, Rdn. 3.106.

32 Lachnit, Bilanzanalyse, 2004, S. 131.

33 Wirth, a.a.O. (Fn. 21), S. 192.

34 Vgl. § 309 Abs. 1 i.V.m. §§ 246 Abs. 1 Satz 4, 253 Abs. 3 (Satz 4), 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB.

35 Vgl. stellvertretend Kütting, Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012, S. 209 ff., m.w.N.

zu legen.“ Das in der Unternehmenspraxis vorzufindende Zeitfenster für Goodwill-Nutzungsdauern liegt dabei zwischen fünf und 15 Jahren.³⁶

Durch die Einstufung als nicht-abnutzbarer Vermögenswert zeichnet sich unter Anwendung der IFRS-Rechnungslegung ein völlig anderes Bild. Durch die Konzeption des Werthaltigkeitstests – insb. durch das „Wertsicherungskissen“ – stellt sich hier ein Goodwill enorm wertrobust dar. Nicht einmal die omnipräsente COVID-19-Krise führte zu signifikanten Abschreibungen auf die hohen Goodwillbestände; wie noch zu zeigen ist, haben einzelne Konzerne während der Zeitdauer ihrer IFRS-Bilanzierung bislang noch nie eine Abschreibung auf den Goodwill vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund bestätigt sich sogar die bereits 2013 von *Karlheinz Küting* formulierte Hypothese im Pandemie-Jahr 2020: „Wird auf der Basis der aktuellen Zahlen eine rein theoretisch rechnerische Nutzungsdauer ermittelt, würde diese – abhängig davon, ob die Impairment-Abschreibung der Deutschen Telekom mit berücksichtigt wird – 59,5 bzw. 204,1 Jahre betragen.“³⁷ Die Ergebnisse der Geschäftsberichtsauswertung für das Jahr 2020 werden unter Abschn. IV. vorgestellt.

2. Grundzüge des Werthaltigkeitstests nach IAS 36

Durch die Qualifikation als nicht-abnutzbarer immaterieller Vermögenswert ist der Goodwill mindestens einmal jährlich über eine Wertminderungsprüfung gem. IAS 36 auf seine Wertbeständigkeit hin zu testen.³⁸ Das Testverfahren wird dabei nicht auf der Ebene eines einzelnen Erwerbsvorgangs und damit für einen erwerbsspezifischen Goodwill durchgeführt, sondern auf Ebene von sog. firmenwerttragenden CGU (zahlungsmittelgenerierenden Einheiten). Der Goodwill wird in diesem Kontext zum Erwerbszeitpunkt eines Tochterunternehmens gem. IAS 36.80 auf diejenige(n) zahlungsmittelgenerierende(n) Einheit(en) alloziert, die den Nutzen aus dem Unternehmenszusammenschluss zieht bzw. ziehen. Sowohl die Ermittlung des Buchwerts als auch die Bestimmung des erzielbaren Betrags erfolgt somit auf der Basis solcher (firmenwerttragenden) CGU, in die jeweils Goodwill-Komponenten aus unterschiedlichen Erwerbsvorgängen eingehen können.³⁹ Der Zeitwert einer Sachgesamtheit wird als Unternehmenswert (Zukunftserfolgswert flankiert durch die Objektivierungserfordernisse des IAS 36 für den Fall des Nutzungswerts) ermittelt. Unabhängig davon, ob dieser Unternehmenswert in Gestalt des Nutzungswerts (*value in use*) oder in Form des Nettoveräußerungspreises (*fair Value less costs to sell*) ermittelt wird, basiert die Wertfindung in der praktischen Anwendung der

36 Beispielhaft sei auf den Konzernabschluss (2019) der Melitta Group Management GmbH & Co. KG hingewiesen: „Dabei ermittelte Unterschiedsbeträge werden – sofern sie nicht einzelnen Vermögensposten zugeordnet und mit diesen ergebniswirksam abgeschrieben werden – als Geschäfts- oder Firmenwerte gebildet und in Folgejahren über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren erfolgswirksam abgeschrieben.“ (Geschäftsbericht, S. 35); vgl. ferner auch den Konzernabschluss (2019) der MAHLE GmbH: „Abschreibung der aktiven Unterschiedsbeträge erfolgt planmäßig über zehn Jahre, da die für den MAHLE Konzern relevanten Märkte von einer kleinen Anzahl von Anbietern und hohen Markteintrittsbarrieren geprägt sind und sich historisch eine Nutzbarkeit der erworbenen Firmenwerte von durchschnittlich zehn Jahren herausgestellt hat. Zusätzlich erfolgt mindestens jährlich ein Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) zur Bestimmung eines möglichen außerplanmäßigen Wertminderungsbedarfs gemäß DRS 23.129.“ (Geschäftsbericht, S. 109); überdies den konsolidierten Abschluss (2019) der Wilh. Werhahn KG: „Die Abschreibung der Geschäfts- oder Firmenwerte erfolgt [in einer Bandbreite von 5 bis 15 Jahren, d. Verf.] linear über ihre individuelle betriebliche Nutzungsdauer.“ (Geschäftsbericht, S. 114).

37 Küting, DStR 2013 S. 1794 (1802).

38 Vgl. IAS 36.9 f.

39 Vgl. IAS 36.80.

Norm auf der Grundlage der internen Planungsrechnungen. Die Findung verlässlicher und nachvollziehbarer Projektionen bezüglich des weiteren Unternehmensverlaufs dürfte eine der größten Herausforderungen darstellen, was gerade im aktuellen COVID-19-Umfeld umso stärker zu unterstreichen ist. Vernimmt man nun aus der Tagespresse, dass sich die Gewinne der DAX30-Konzerne im ersten Quartal 2021 auf „Rekordniveau“⁴⁰ entwickelt haben, so belegt dies die für die meisten Branchen offensichtlich zeitlich begrenzte Negativ-Wirkung der Coronavirus-Pandemie. Oder ist die aktuelle Quartals-Entwicklung ggf. doch nur ein „Zwischenhoch“? Eine verlässliche Aussage wird auch hier nur aus der Retrospektive heraus möglich sein. Wie man sich als Verantwortlicher dieser Herausforderung stellen soll, wenn die Planungsparameter nur noch mehr oder weniger ermessensbehaftet festgelegt werden können, ist zwar vom Grundsatz her auch ein Teil der Anwendungsfragen der IFRS-Normen, deren Beantwortung aber zutreffenderweise nicht aus den Standards herausgelesen werden kann. Denn ausschlaggebend ist letztlich, dass die dem Impairment-Test zugrunde liegende Unternehmensplanung einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmenssteuerung darstellt, die prinzipiell vom Management eines jeden Unternehmens zu erstellen ist, und zwar unabhängig davon, nach welchen Normen es bilanziert. Weitere nicht unerhebliche Unsicherheiten in der Durchführung des Impairment-Tests liegen vor allem in der Festlegung des anzuwendenden Diskontierungs- und Wachstumsfaktors (zur Ermittlung der ewigen Rente) sowie in der Bestimmung der Wertbasis zur Ermittlung der ewigen Rente (letztes Planjahr, Durchschnitt der Planjahre oder Durchschnitt der Planjahre und letztem Ist-Jahr).

Unter theoretischen Gesichtspunkten ist das Investitionskalkül des Impairment-Tests auf den ersten Blick das richtige Konzept, um Sachgesamtheiten auf Werthaltigkeit zu testen. Insb. durch den internen Wertausgleich zwischen den einzelnen derivativen Goodwills und der kompensatorischen Wirkung eines in der zu prüfenden Sachgesamtheit vorhandenen originären Goodwill – im nachfolgenden Abschn. IV.3. wird der hierfür verwendete Fachterminus „*headroom*“ verwendet – sind der Konzeption jedoch deutliche Grenzen gesetzt. Schließlich sei auf eine Passage des maßgeblichen Diskussionspapiers verwiesen. Hierin werden aus Sicht des Standardsetzers die limitierenden Faktoren des Werthaltigkeitstests gut zusammengefasst: „The Board identified two broad reasons for concerns about the possible delay in recognising impairment losses on goodwill:

- a) management over-optimism – some stakeholders have concerns that management may sometimes be too optimistic in making the assumptions needed to carry out the Impairment-Test (see paragraphs 3.22–3.30).
- b) shielding – a cash-generating unit, or group of cash-generating units, containing goodwill, typically contains headroom. The headroom shields acquired goodwill against the recognition of impairment losses (see paragraphs 3.31–3.52).“⁴¹

IV. Ergebnisse der Geschäftsberichtsauswertung

1. Vorbemerkungen

Für die hier vorliegende Untersuchung wurden die Geschäftsberichte des deutschen Leitindex DAX30 für die Geschäftsjahre

40 Sommer, HB Nr. 92 vom 14./15./16.05.2021, S. 7.

41 DP/2020/1, Rdn. 3.20.

Abb. 1: Anhangberichterstattung von Fresenius zur Position „Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte“

| ANSCHAFFUNGSKOSTEN | | | | | | | | |
|---|-------------------------|--|---|------------|-------------|------------|----------------------------|--|
| in Mio € | Stand 1. Januar 2020 | Währungs- umrechnungs- differenzen | Veränderungen im Konsoli- dierungskreis | Zugänge | Umbuchungen | Abgänge | Stand 31. Dezember 2020 | |
| Firmenwerte | 27.737 | -1.491 | 537 | 11 | 0 | - | 26.794 | |
| Kundenbeziehungen | 765 | -10 | 0 | 2 | -2 | 0 | 755 | |
| Markennamen mit bestimmter Nutzungsdauer | 693 | -3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 690 | |
| Aktivierete Entwicklungskosten | 923 | -29 | 0 | 65 | -21 | 1 | 937 | |
| Patente, Produkt- und Vertriebsrechte | 745 | -52 | 0 | 4 | 3 | 63 | 637 | |
| Software | 1.109 | -47 | 4 | 238 | 68 | 17 | 1.355 | |
| Technologie | 1.022 | -75 | - | 0 | - | 0 | 947 | |
| Markennamen mit unbestimmter Nutzungsdauer | 243 | -19 | - | - | 0 | 0 | 224 | |
| Verträge über Wettbewerbsverzichte | 337 | -27 | 7 | - | 0 | 2 | 315 | |
| Managementverträge | 3 | - | 0 | 0 | - | 0 | 3 | |
| Sonstige | 491 | -21 | 7 | 34 | -33 | 101 | 377 | |
| Firmenwerte und sonstige immaterielle Vermögenswerte | 34.068 | -1.774 | 555 | 354 | 15 | 184 | 33.034 | |

| ABSCHREIBUNGEN | | | | | | | | |
|---|-------------------------|--|---|------------|-------------|------------|----------------------------|--|
| in Mio € | Stand 1. Januar 2020 | Währungs- umrechnungs- differenzen | Veränderungen im Konsoli- dierungskreis | Zugänge | Umbuchungen | Abgänge | Stand 31. Dezember 2020 | |
| Firmenwerte | 0 | 0 | 0 | 195 | 0 | 0 | 195 | |
| Kundenbeziehungen | 167 | -5 | 0 | 43 | -2 | 0 | 203 | |
| Markennamen mit bestimmter Nutzungsdauer | 129 | -2 | 0 | 41 | 0 | 0 | 168 | |
| Aktivierete Entwicklungskosten | 258 | -15 | 0 | 13 | - | 0 | 256 | |
| Patente, Produkt- und Vertriebsrechte | 470 | -31 | - | 31 | 1 | 67 | 404 | |
| Software | 528 | -21 | - | 129 | - | 11 | 625 | |
| Technologie | 307 | -23 | 0 | 73 | - | 0 | 357 | |
| Markennamen mit unbestimmter Nutzungsdauer | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Verträge über Wettbewerbsverzichte | 296 | -24 | - | 11 | - | 2 | 281 | |
| Managementverträge | 0 | - | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | |
| Sonstige | 307 | -13 | -1 | 17 | - | 101 | 209 | |
| Firmenwerte und sonstige immaterielle Vermögenswerte | 2.462 | -134 | -1 | 554 | -1 | 181 | 2.699 | |

2017-2020 untersucht.⁴² Im Zeitablauf erfolgte Änderungen in der Indexzusammensetzung wurden entsprechend berücksichtigt, so dass bspw. thyssenkrupp noch in den Darstellungen enthalten ist, obwohl dieser Konzern nicht mehr dem DAX30 zugehörig ist; als Basis für die Indexzusammensetzung wurde der 31.12.2020 verwendet, weshalb Siemens Energy nicht in die Auswertung eingegangen ist. Alle DAX30-Konzerne weisen einen Goodwill aus. Einzelne Konzerne berichten bereits eigenständig darüber, dass dieser ein signifikantes betragsmäßiges Ausmaß annimmt. So findet sich etwa bei Fresenius die folgende Formulierung: „Die Firmenwerte sowie die sonstigen immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, die nicht der planmäßigen Abschreibung unterliegen, tragen einen wesentlichen Teil zur Bilanzsumme des Fresenius-Konzerns bei. Zum 31.12.2020 bzw. 31.12.2019 belief sich deren Buchwert auf 26.825 Mio. € bzw. 27.983 Mio. €. Dies entsprach 40% bzw. 42% der Bilanzsumme.“⁴³

Bereits an dieser Stelle ist hervorzuheben, dass im Beurteilungszeitraum nur relativ wenige Konzerne eine Impairment-Abschreibung auf den Goodwill erfasst haben. Besonders hervorhebenswert ist hierbei, dass einzelne Konzerne der Grundgesamtheit über den gesamten (!) Zeitraum der IFRS-Berichterstattung gänzlich keine Impairment-Abschreibungen erfasst haben. Analysiert man die Anhangberichterstattung zu den immateriellen Vermögenswerten findet man eine Reihe von Konzernen, die eine goodwillbezogene Wertberichtigungsposition von Null aufweisen. Zu diesen Konzernen gehörte bis zum Geschäftsjahr 2020 auch Fresenius (vgl. Abb. 1⁴⁴).

Erstmals im Geschäftsjahr 2020 und hier nur für einen kleinen lokal beschränkten Sachverhalt⁴⁵ wurde eine außerplanmäßige

Wertminderung i.H.v. 195 Mio. € (bei einem gesamten Netto-Goodwill von 26,60 Mrd. €) erfasst. Dass für den Zeitraum der IFRS-Bilanzierung bislang keine Impairment-Abschreibung vorgenommen wurde, ist kein Einzelfall; u.a. ein Blick in die Abschlüsse von BASF, Infineon, Merck, MTU Aero Engines und RWE zeichnen das gleiche Bild. Bei diesen Konzernen kommt hinzu, dass auch im COVID-19-Geschäftsjahr 2020 keine goodwillbezogene Wertberichtigung erforderlich wurde.

2. Betragsmäßige Bedeutung des Goodwill im Zeitablauf (Geschäftsjahre 2016-2020)

Im Analysezeitraum ist der von den DAX30-Konzernen bilanzierte Goodwill von rund 265 Mrd. € auf rund 305 Mrd. € gestiegen (vgl. Tab. 2). Ursachen hierfür sind primär die Erwerbsaktivitäten der Konzerne, aber auch währungsbedingte Änderungen des Goodwill, wobei in diesem Zeitraum erfasste Wertminderungen im Steigerungsbetrag (negativ) enthalten sind. Betragsmäßig bedeutsam sind u.E. die mit den Ziffern (1) bis (6) gekennzeichneten Sachverhalte, da diese mit Goodwillbewegungen von jeweils über 5 Mrd. € verbunden sind:

1. Im Geschäftsjahr 2018 erwarb der Bayer-Konzern den US-amerikanischen Monsanto-Konzern. Bei einer übertragene Gegenleistung von 48,03 Mrd. € wurde ein Goodwill von 24,46 Mrd. € bilanziert.⁴⁶
2. Im Geschäftsjahr 2018 erhöhte sich bei Linde der Goodwill von umgerechnet 2,8 Mrd. € auf 23,4 Mrd. €. Diese Erhöhung geht im Wesentlichen auf den Unternehmenszusammenschluss mit Praxair zurück.⁴⁷
3. Der SAP-Konzern hat im Geschäftsjahr 2019 100% der Qualtrics-Aktien erworben. Die übertragene Gegenleistung betrug 6,45 Mrd. € und der damit einhergehende Goodwill belief sich auf ca. 5,02 Mrd. €.⁴⁸
4. Im Geschäftsjahr 2019 wurde im E.ON-Konzernabschluss ein Goodwill von rund 15,47 Mrd. € aus der mit RWE ver-

42 Wir danken an dieser Stelle Herrn Calvin Cichowski (Student des Bachelor-Studiengangs: Umwelt- und Wirtschaftsinformatik am Umwelt-Campus Birkenfeld, Hochschule Trier) für die wertvolle und tatkräftige Unterstützung. Insb. seine IT-Kompetenz erwies sich als große Unterstützung.

43 Fresenius SE & Co. KGaA, a.a.O. (Fn. 18), S. 242.

44 Vgl. Fresenius SE & Co. KGaA, a.a.O. (Fn. 18), S. 257.

45 Konkret wurde im Geschäftsjahr 2020 eine außerplanmäßige Abschreibung für Fresenius Medical Care in Lateinamerika i.H.v. 195 Mio. € vorgenommen; vgl. Fresenius SE & Co. KGaA, a.a.O. (Fn. 18), S. 259.

46 Vgl. Bayer AG, Geschäftsbericht 2018, S. 196 f.; finaler Goodwill nach Anpassung der Kaufpreisallokation: 24,74 Mrd. € (Geschäftsbericht 2019, S. 160).

47 Vgl. Linde PLC, Annual Report 2018, S. 66, 76 ff.

48 Vgl. SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 177 f.

Tab. 2: Betragsmäßige Bedeutung des Goodwill im Zeitablauf (Geschäftsjahre 2016-2020)

| Beträge in: Mio. € | | Goodwill (netto) | | | | |
|--------------------|--------------------------------------|------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 |
| 1. | Adidas AG | 1.208 | 1.257 | 1.245 | 1.220 | 1.412 |
| 2. | Allianz SE | 13.489 | 13.207 | 12.330 | 11.848 | 12.372 |
| 3. | BASF SE | 6.959 | 8.105 | 9.211 | 9.477 | 10.214 |
| 4. | Bayer AG | 36.080 | 39.126 | 39.693 | (1) | 14.751 |
| 5. | Beiersdorf AG | 239 | 492 | 105 | 64 | 63 |
| 6. | BMW AG | 380 | 380 | 380 | 380 | 364 |
| 7. | Continental AG | 4.362 | 5.114 | 7.233 | 7.010 | 6.857 |
| 8. | Covestro AG | 255 | 264 | 256 | 253 | 264 |
| 9. | Daimler AG | 1.221 | 1.217 | 1.082 | 1.115 | 1.188 |
| 10. | Delivery Hero SE | 1.106 | - | - | - | - |
| 11. | Deutsche Bank AG | 2.739 | 2.881 | 3.876 | 3.782 | 4.103 |
| 12. | Deutsche Börse AG | 3.958 | 3.471 | 2.866 | 2.771 | 2.721 |
| 13. | Deutsche Post AG | 10.998 | 11.336 | 11.199 | 11.169 | 11.658 |
| 14. | Deutsche Telekom AG | 19.819 | (5) | 12.436 | 12.267 | 12.250 |
| 15. | Deutsche Wohnen SE | 320 | - | - | - | - |
| 16. | E.ON SE | 17.827 | 17.512 | (4) | 2.054 | 3.337 |
| 17. | Fresenius SE & Co. KGaA | 26.599 | 27.737 | 25.713 | 25.285 | 22.901 |
| 18. | Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA | 12.959 | 14.017 | 12.210 | 12.104 | 12.956 |
| 19. | HeidelbergCement AG | 8.589 | 11.783 | 11.450 | 11.107 | 11.939 |
| 20. | Henkel AG & Co. KGaA | 12.359 | 12.922 | 12.486 | 11.911 | 11.647 |
| 21. | Infineon AG | 5.897 | 909 | 764 | 759 | 799 |
| 22. | Linde PLC | 23.199 | 24.062 | 23.405 | (2) | 10.681 |
| | Lufthansa AG | 510 | 736 | 736 | 713 | 636 |
| 23. | Merck KGaA | 15.959 | 17.141 | 13.764 | 13.582 | 15.015 |
| 24. | MTU Aero Engines AG | 391 | 392 | - | - | - |
| 25. | Münchener Rück AG | 2.782 | 2.941 | 2.904 | 2.584 | 2.817 |
| 26. | RWE AG | 2.603 | 2.386 | 1.718 | 11.197 | 11.664 |
| 27. | SAP SE | 27.560 | 29.162 | (3) | 23.725 | 21.274 |
| 28. | Siemens AG | 20.449 | (6) | 30.160 | 28.344 | 27.906 |
| | thyssenkrupp AG | - | - | 3.482 | 3.777 | 3.763 |
| 29. | Volkswagen AG | 23.318 | 23.247 | 23.313 | 23.442 | 23.558 |
| 30. | Vonovia SE | 1.495 | 1.493 | 2.842 | 2.614 | 2.719 |
| | Wirecard AG | - | - | 706 | 676 | 535 |
| Kumuliert: | | 305.627 | 315.885 | 291.359 | 259.038 | 265.125 |

einbarten Übernahme des Netz- und Vertriebsgeschäfts von innogy ausgewiesen.⁴⁹

- Im Konzernabschluss 2020 der Deutschen Telekom entstand ein neuer Goodwill i.H.v. rund 8,68 Mrd. €. Dieser steht im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von T-Mobile US und Sprint, der über einen Aktientausch ohne Barkomponente vollzogen wurde (Höhe der übertragenen Gegenleistung (vorläufig): 30,63 Mrd. €).⁵⁰
- Bei Siemens ist im Geschäftsbericht 2020 eine Minderung des Goodwill-Ausweises in größerem Umfang ersichtlich. Dieser Sachverhalt ist auf die Abspaltung von Siemens Energy zurückzuführen. Durch diesen Abspaltungsvorgang wurde gem. IAS 36.87 auf Basis der relativen

Unternehmenswerte ein Goodwill im Betrag von rund 9,63 Mrd. € auf Siemens Energy übertragen.⁵¹

3. Impairment-Abschreibungen auf den Goodwill im Geschäftsjahr 2020

Zur Verdeutlichung der Bedeutung von Impairment-Abschreibungen im Geschäftsjahr 2020 wird einerseits auf den Zeitreihenvergleich in Tab. 3 und andererseits auf Tab. 4 verwiesen, in der die relative Höhe der erfassten Impairment-Abschreibun-

⁴⁹ Vgl. E.ON SE, Geschäftsbericht 2019, S. 130 ff.

⁵⁰ Vgl. Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2020, S. 179 ff.

⁵¹ Im Geschäftsbericht heißt es dazu: „Zum 31.03.2020 hat Siemens seine Organisations- und Berichtsstruktur in Bezug auf das lokale Energiegeschäft in bestimmten Ländern, das nach der Abspaltung von Siemens Energy bei Siemens verbleibt, neu aufgestellt. Geschäfts- oder Firmenwerte wurden basierend auf relativen Werten von der ehemaligen Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten Gas and Power auf die neu gebildete Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten Siemens Energy Assets unter Portfolio Companies neu zugeordnet.“ Siemens AG, Geschäftsbericht 2020, S. 123.

Tab. 3: Wertberichtigungsbedarfe im DAX30 (Geschäftsjahre 2017-2020)

| Beträge in: Mio. € | | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 |
|--------------------|--------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 1. | Adidas AG | - | - | - | - |
| 2. | Allianz SE | - | - | - | - |
| 3. | BASF SE | 768 | - | - | - |
| 4. | Bayer AG | 2.238 | 208 | 1.547 | - |
| 5. | Beiersdorf AG | 10 | - | - | - |
| 6. | BMW AG | - | - | - | - |
| 7. | Continental AG | 655 | 2.294 | - | - |
| 8. | Covestro AG | - | - | - | - |
| 9. | Daimler AG | - | - | - | - |
| 10. | Delivery Hero SE | - | - | - | - |
| 11. | Deutsche Bank AG | - | 1.035 | - | - |
| 12. | Deutsche Börse AG | - | - | - | - |
| 13. | Deutsche Post AG | 13 | - | - | - |
| 14. | Deutsche Telekom AG | 26 | - | 639 | 2.071 |
| 15. | Deutsche Wohnen SE | - | - | - | - |
| 16. | E.ON SE | - | - | - | 6 |
| 17. | Fresenius SE & Co. KGaA | 195 | - | - | - |
| 18. | Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA | 194 | - | - | - |
| 19. | HeidelbergCement AG | 2.694 | - | - | - |
| 20. | Henkel AG & Co. KGaA | - | - | - | 18 |
| 21. | Infineon AG | - | - | - | - |
| 22. | Linde PLC | - | - | - | - |
| | Lufthansa AG | 222 | - | - | 3 |
| 23. | Merck KGaA | - | - | - | - |
| 24. | MTU Aero Engines AG | - | - | - | - |
| 25. | Münchener Rück AG | - | - | - | - |
| 26. | RWE AG | - | - | - | 479 |
| 27. | SAP SE | - | - | - | - |
| 28. | Siemens AG | 99 | - | - | - |
| | thyssenkrupp AG | - | - | - | - |
| 29. | Volkswagen AG | - | 15 | - | - |
| 30. | Vonovia SE | - | 2.104 | 681 | 337 |
| | Wirecard AG | - | - | - | - |
| Kumuliert: | | 7.114 | 5.656 | 2.867 | 2.914 |

gen im Verhältnis zu den jeweiligen Buchwerten zu Beginn des Geschäftsjahres ersichtlich ist.

Bei einem Blick auf Tab. 3 ist augenfällig, dass im Vergleich zu den Vorjahren eine größere Zahl an DAX30-Konzernen eine Abschreibung auf den Goodwill vorgenommen hat. Waren es in den Geschäftsjahren 2017 und 2019 jeweils fünf Konzerne, stieg die Zahl im Berichtsjahr 2020 auf 11 Konzerne. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds können im Umkehrschluss rund 63% der DAX30-Konzerne eine volle Werthaltigkeit ihres jeweiligen Bestands an Firmenwerten nachweisen. Den nominell höchsten Abschreibungsbetrag verzeichnet HeidelbergCement mit 2,69 Mrd. €. ⁵² Im Vergleich zu den Impairment-Abschreibungen der Vorjahre aus der Analysegruppe ist dieser Betrag kein übermäßig hoher Betrag (vgl. Tab. 3) und somit auch kein Sinn-

bild für die COVID-19-Pandemie. Ursächlich ist in diesem Fall jedoch gleichwohl COVID-19: „Aufgrund der Corona-Pandemie hat HeidelbergCement im zweiten und vierten Quartal 2020 die Geschäftsaussichten aller wesentlichen lokalen Geschäftseinheiten des Konzerns umfassend überprüft und auf dieser Grundlage einen Wertminderungstest des Vermögensportfolios durchgeführt.“⁵³ Weiter heißt es: „Die Wertminderungen der CGUs Benelux, Frankreich, Großbritannien, Kasachstan, Konzernservice und Slowakei resultieren vor allem aus einer deutlich gesunkenen Ergebnisentwicklung sowie gestiegenen Kapitalkosten aufgrund der Anpassung der Marktrisikoprämie sowie des Anstiegs der Länderrisikoprämien.“ In anderen Länderbereichen wird ausschließlich die gesunkene Ergebnisentwicklung als maßgebliche Ursache gesehen.⁵⁴

In einer zweiten Analyse wurden die ausgewiesenen Impairment-Abschreibungen in Relation zum Goodwill Stand Ende des Vorjahres gesetzt; das Ergebnis ist in Tab. 4 dargestellt. Dass sicherlich nicht alle im DAX30 vertretenen Branchen gleichermaßen von COVID-19 betroffen sind, ist unstrittig, die geringe Anzahl von (nur) 11 Impairment-Fällen verwundert gleichwohl. Dies gilt umso mehr, da die erfassten Impairment-Bedarfe in einigen Fällen geringer als 1% des Netto-Goodwill (bezogen auf den Anfangsbestand) sind. Konkret handelt es sich hierbei um Siemens, Fresenius, die Deutsche Telekom und die Deutsche Post. Bei Fresenius Medical Care, Beiersdorf, Bayer beträgt die Relation weniger als 6%. Lediglich bei Continental, BASF, HeidelbergCement und Lufthansa sind größere Relationen zu verzeichnen:

Aus Sicht der relativen Abschreibungshöhe ist Lufthansa führend, denn diese schreiben 30,16% bezogen auf den Netto-Goodwill Stand Ende des Vorjahres ab. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 wurde ein Goodwill von 736 Mio. € ausgewiesen.⁵⁵ Unter Anwendung des IAS 36 wurde für das Geschäftsjahr 2020 ein Abschreibungsbedarf von 222 Mio. € ermittelt. Offenkundig sind die im erzielbaren Betrag verkörperten Zukunftsaussichten⁵⁶ bereits erneut so positiv, dass die aktuellen Sorgen und Nöte sich nur im recht geringen Umfang in einer Wertminderung widerspiegeln; eine derart durchweg positive Entwicklung der Quartalsergebnisse für Q1/2021 war nicht zu erwarten.

Es ist der breiten Öffentlichkeit jedoch nur schwer vermittelbar, wenn in der Wirtschaftsfachpresse der Vorstandsvorsitzende der Lufthansa mit der Aussage zitiert wird: „Nicht nur für mich persönlich, sondern für alle Lufthansetinnen und Lufthanseten auf der ganzen Welt war das letzte Jahr ein schweres Jahr.“⁵⁷ und weitergehend nicht alltägliche Schritte angekündigt werden: „Die bilanzielle Brisanz ist dem Management bewusst, und es arbeitet mit Hochdruck an Gegenmaßnahmen. Um die Vermögens- und Finanzlage zu stärken, wird geprüft, ob und inwieweit auf die bisher ungenutzte Stille Einlage aus dem staatlichen Rettungspaket zurückgegriffen wird.“⁵⁸

Während die Öffentlichkeit den Blick auf das aktuelle Umfeld ausgerichtet, arbeitet die Technik des Impairment-Tests mit Planungs-

53 HeidelbergCement AG, a.a.O. (Fn. 52), S. 145.

54 Vgl. HeidelbergCement AG, a.a.O. (Fn. 52), S. 146 (auch Zitat).

55 Vgl. Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2020, S. 165.

56 Lufthansa verweist im Geschäftsbericht 2020 (S. 166) darauf, dass die „verwendeten Umsatzwachstumsannahmen [...] im Planungszeitraum auf genehmigten Unternehmensplanungen und externen branchenspezifischen Quellen (z.B. IATA) [basieren, d. Verf.]. Darüber hinaus wurden basierend auf den Planungen der einzelnen Geschäftsbereiche Abschläge vorgenommen, die den jeweiligen Unsicherheiten in den Planungen aufgrund der Krisensituation Rechnung tragen.“

57 Spohr, zitiert nach REUTERS/Wissenbach, abrufbar unter: <https://t1p.de/dxr2> (Abruf: 05.05.2021).

58 Spohr, zitiert nach Koenen, HB Nr. 45 vom 05./06./07.03.2021 S. 20.

52 Vgl. HeidelbergCement AG, Geschäftsbericht 2020, S. 146.

Tab. 4: Abschreibungen in Relation zum Goodwill (bezogen auf den Anfangsbestand)

| Beträge in: Mio. € | | Goodwill (netto) | | Impairment 2020 | Impairment in Relation zum Goodwill bezogen auf den Anfangsbestand |
|--------------------|--------------------------------------|------------------|----------------|-----------------|--|
| | | 2020 | 2019 | | |
| 1. | Adidas AG | 1.208 | 1.257 | – | – |
| 2. | Allianz SE | 13.489 | 13.207 | – | – |
| 3. | BASF SE | 6.959 | 8.105 | 768 | 9,48% |
| 4. | Bayer AG | 36.080 | 39.126 | 2.238 | 5,72% |
| 5. | Beiersdorf AG | 239 | 492 | 10 | 2,03% |
| 6. | BMW AG | 380 | 380 | – | – |
| 7. | Continental AG | 4.362 | 5.114 | 655 | 12,80% |
| 8. | Covestro AG | 255 | 264 | – | – |
| 9. | Daimler AG | 1.221 | 1.217 | – | – |
| 10. | Delivery Hero SE | 1.106 | – | – | – |
| 11. | Deutsche Bank AG | 2.739 | 2.881 | – | – |
| 12. | Deutsche Börse AG | 3.958 | 3.471 | – | – |
| 13. | Deutsche Post AG | 10.998 | 11.336 | 13 | 0,11% |
| 14. | Deutsche Telekom AG | 19.819 | 12.436 | 26 | 0,21% |
| 15. | Deutsche Wohnen SE | 320 | – | – | – |
| 16. | E.ON SE | 17.827 | 17.512 | – | – |
| 17. | Fresenius SE & Co. KGaA | 26.599 | 27.737 | 195 | 0,70% |
| 18. | Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA | 12.959 | 14.017 | 194 | 1,38% |
| 19. | HeidelbergCement AG | 8.589 | 11.783 | 2.694 | 22,86% |
| 20. | Henkel AG & Co. KGaA | 12.359 | 12.922 | – | – |
| 21. | Infineon AG | 5.897 | 909 | – | – |
| 22. | Linde PLC | 23.199 | 24.062 | – | – |
| | Lufthansa AG | 510 | 736 | 222 | 30,16% |
| 23. | Merck KGaA | 15.959 | 17.141 | – | – |
| 24. | MTU Aero Engines AG | 391 | 392 | – | – |
| 25. | Münchener Rück AG | 2.782 | 2.941 | – | – |
| 26. | RWE AG | 2.603 | 2.386 | – | – |
| 27. | SAP SE | 27.560 | 29.162 | – | – |
| 28. | Siemens AG | 20.449 | 30.160 | 99 | 0,33% |
| | thyssenkrupp AG | – | – | – | – |
| 29. | Volkswagen AG | 23.318 | 23.247 | – | – |
| 30. | Vonovia SE | 1.495 | 1.493 | – | – |
| | Wirecard AG | – | – | – | – |
| Kumuliert: | | 305.627 | 315.885 | 7.114 | 2,25% |

rechnungen, die einerseits mit mehrjährigen Detailplanungen in die Zukunft blicken und andererseits – noch ermessensbehafteter – mit dem auf Basis der ewigen Rente zu bestimmenden Endwert (*terminal value*) den Zukunftsbezug noch intensivieren. Der Impairment-Test vergleicht einen Zukunftsfolgswert (= erzielbarer Betrag) mit dem aktuellen Buchwert der Vermögenswerte und Schulden⁵⁹, die der zu prüfenden CGU zugeordnet sind.⁶⁰ Dabei verkörpert der Buchwert einen objektivierten Wertansatz, während der andere ein Wertansatz ist, in welchen Strategien, Visionen, aber auch eine Portion Hoffnung eingehen.

59 Vgl. IAS 36.78 f.

60 Bezogen auf den gesamten Konzern, manifestiert sich darin – aggregiert betrachtet – die sog. Marktwert-Buchwert-Lücke; vgl. des Weiteren Küting, DB 2012 S. 1937 ff.; Zwirner/Froschhammer, IRZ 2013 S. 51 ff.

Wenn es dem verabschiedeten Konzept der internen Unternehmenssteuerung entspricht, können (bei der Bestimmung des Nettoveräußerungspreises) auch neue strategische Ausrichtungen und die damit intendierten Ziele wertbeeinflussend einfließen. Adidas beschreibt diesen Zusammenhang im Zuge der Erläuterung des Impairment-Tests plastisch: „Bei dieser Berechnung wird die Cashflow-Prognose, basierend auf der Finanzplanung über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren, herangezogen, welche auf der neuen Strategie ‚Own the Game‘ basiert. Die Planung reflektiert die langfristigen Erwartungen des Unternehmens und spiegelt insgesamt für die Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten ein durchschnittliches jährliches prozentuales Umsatzwachstum im mittleren einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich mit variierenden prognostizierten

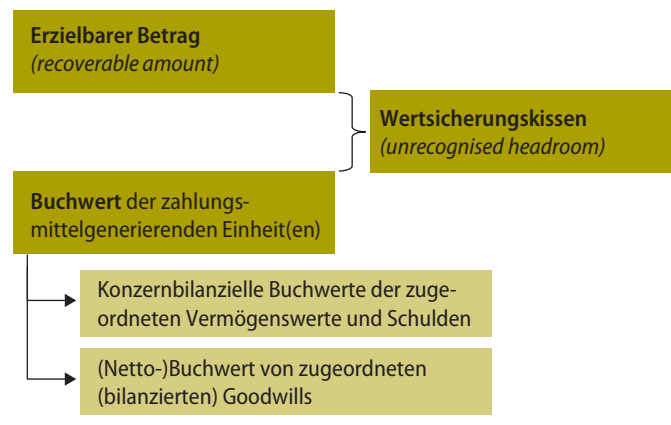
Wachstumsaussichten in den unterschiedlichen Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wider.⁶¹ Schließlich wird resümiert, dass eine „Anpassung des Diskontierungssatzes um bis zu ca. 5,2 Prozentpunkte oder eine Reduzierung der geplanten freien Zahlungsmittelzuflüsse um bis zu ca. 50% [...] zu keinem Wertminderungsbedarf führen“⁶² würde.

Der mit dem erzielbaren Betrag notwendige Blick in die Zukunft hat immer einen signifikanten subjektiven Aspekt und das vom Standardsetzer formulierte Problem „*management over-optimism*“ wird gerade in Krisenzeiten eher stärker zu Tage treten. Allein begrifflich wird eine objektive Planung in Krisenzeiten mit Optimismus verknüpft werden müssen. Kritisch ist insofern die Positionierung des IASB zu sehen: Dass in die Ermittlung des erzielbaren Betrags Planungsgrößen eingehen, die in der Retrospektive betrachtet zu optimistisch waren, wird – so der Standardsetzer – nicht als Problem der Konstruktion des Werthaltigkeitstests begriffen; vielmehr wäre es ein Problem der Abschlussprüfung sowie etwaiger Regulierungsinstanzen.⁶³ Wirtschaftsprüfer besitzen keine hellseherischen Fähigkeiten und insb. die subjektiven Elemente einer Unternehmensplanung können maximal plausibilisiert, indes nicht falsifiziert werden; insoweit ist die vom Standardsetzer zugewiesene intersubjektive Nachprüfung u.E. weder zutreffend noch praxistauglich.

Wird ein Werthaltigkeitstest für einen einzelnen Vermögenswert durchgeführt, vergleicht man den Zukunftserfolgswert aus der künftigen Nutzung oder des Verkaufs des Vermögenswerts mit seinem Buchwert. Diese Herangehensweise ist tradierte Übung und nicht zu beanstanden. Im Fall von CGU gehen in den Vergleichswert (erzielbaren Betrag) auch der Gesamtwert aller nicht-bilanzierten Vermögenswerte und sonstigen Vorteile nebst eines Wertausgleichs zwischen bilanzierten Vermögenswerten ein, so dass i.H.d. Differenzbetrags ein sog. Wertsicherungskissen entsteht, welches systemimmanent die hohe Wertstabilität des Goodwill sicherstellt. Um welche Beträge es sich hierbei zum Teil handelt, zeigt bspw. die Berichterstattung der Deutsche Wohnen. Dort wird ausgeführt, dass der geschätzte erzielbare Betrag für das Segment „Wohnen“ den Buchwert um rund 5,1 Mrd. € übersteigt.⁶⁴ Vor diesem Hintergrund wird der diesem Segment zugeordnete Goodwill von 171,6 Mio. €⁶⁵ – abstrahiert von fundamentalen Änderungen im Geschäftsumfeld – eine langanhaltende Werthaltigkeit haben. Der Standardsetzer identifiziert im Diskussionspapier das Wertsicherungskissen (englisch: *shielding* oder *headroom*) als die zweite wesentliche Ursache für das „possible delay in recognising impairment losses on goodwill“⁶⁶. Im Rahmen des Reformprojekts hat sich das IASB intensiv damit auseinandergesetzt, wie man die Problematik des Wertsicherungskissens besser in den Griff bekommen könnte.⁶⁷ Mit dem sog. *pre-acquisition headroom* (PH) bzw. *updated headroom approach* wurden Konzepte analysiert, um das Phänomen des Wertsicherungskissens (vgl. Abb. 2) besser bzw. adäquater im Rahmen des Werthaltigkeitstests berücksichtigen zu können. Während der PH-Approach, der trotz hohen Aufwands die Abschirmwirkung eines nach einem Unternehmenszusammenschluss generierten

originären Goodwill nicht beseitigt, bereits 2017 aufgegeben wurde, wurde im Kontext des *updated headroom approach* noch weiter geforscht.⁶⁸

Abb. 2: Impairment-Konstruktion des IAS 36: Wertsicherungskissen



Schlussendlich kam aber das Board zu dem Ergebnis, dass keine bessere Teststruktur entworfen werden könne.⁶⁹ Aus Sicht der Praxis ist diese Ausrichtung sehr zu begrüßen, denn die im Rahmen des Projekts diskutierten Lösungsansätze wären auch u.E. allesamt nicht praxistauglich umsetzbar gewesen, insb. im Zeitablauf bei sich ändernden Beteiligungsbeziehungen. Der Standardsetzer geht daher den Weg, den bisherigen Impairment-Test in seiner Grundstruktur beizubehalten, versucht aber dennoch einige Arbeitserleichterungen zu implementieren. Hierbei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift zur Durchführung einer jährlichen quantitativen Werthaltigkeitsprüfung aufzuheben und durch einen indikatororientierten Ansatz zu ersetzen.⁷⁰ Hierfür spricht sich eine Mehrheit von acht zu 14 (Board-)Mitgliedern aus.⁷¹
- Die beiden nachstehenden Reformvorschläge sind nur für solche Konzerne relevant, die ihren Impairment-Test im Ergebnis auf Basis des Nutzungswerts (*value in use*) durchführen: Wegfall
 - der Forderung, dass im *value in use* keine Effekte aus Restrukturierungen und künftigen Erweiterungen enthalten sein dürfen;⁷²
 - des (bisherigen) Vor-Steuer-Konzepts im Kontext der Nutzungswert-Ermittlung.⁷³

4. Goodwill im Verhältnis zum Eigenkapital

Bereits in der Vergangenheit wurde die Kennzahl „Goodwill zu Eigenkapital“ gerne in wissenschaftlichen Analysen aufgegriffen, um die betragsmäßige Bedeutung dieser Residualgröße herauszuarbeiten. Eigenkapital verkörpert das unternehmens- bzw. konzernspezifische Reinvermögen und insofern ist es informativ zu wissen, welcher Teil hiervon auf die inhaltlich heterogene Position „Goodwill“ entfällt.

61 Adidas AG, Geschäftsbericht 2020, S. 242 f.

62 Adidas AG, a.a.O. (Fn. 61), S. 244.

63 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 3.29: „The risk of over-optimism cannot be avoided, given the nature of the estimates required. If estimates of Cashflows are sometimes too optimistic in practice, the Board considers that this is best addressed by auditors and regulators, not by changing IFRS Standards.“

64 Vgl. Deutsche Wohnen SE, Geschäftsbericht 2020, S. 185.

65 Vgl. Deutsche Wohnen SE, a.a.O. (Fn. 64), S. 184.

66 DP/2020/1, Rdn. 3.20.

67 Vgl. hierzu auch ausführlich DP/2020/1, Rdn. 3.21 ff.

68 Vgl. IASB, abrufbar unter: <https://t1p.de/dnmh> (Abruf: 05.05.2021).

69 In DP/2020/1 Rdn. 3.53 heißt es: „[T]he Board’s preliminary view is that it is not feasible to design a different Impairment-Test that is significantly more effective than the Impairment-Test in IAS 36 at recognising impairment losses on goodwill on a timely basis at a reasonable cost.“

70 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 4.32.

71 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 4.33.

72 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 4.43.

73 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 4.53.

Tab. 5: Darstellung der Relation „Goodwill zu Eigenkapital“ (inklusive angedachter Neuerungen des DP/2020/1)

| Beträge in: Mio. € | | Goodwill (netto) | | Impairment 2020 | Eigenkapital ohne NCI 2020 | Relation Goodwill zu Eigenkapital | Eigenkapital ohne Goodwill | Gesamtes Eigenkapital 2020 | Relation Goodwill zu Eigenkapital | Eigenkapital ohne Goodwill |
|--------------------|--------------------------------------|------------------|----------------|-----------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| | | 2020 | 2019 | | | | | | | |
| 1. | Adidas AG | 1.208 | 1.257 | – | 6.454 | 18,72% | 5.246 | 6.691 | 18,05% | 5.483 |
| 2. | Allianz SE | 13.489 | 13.207 | – | 80.821 | 16,69% | 67.332 | 84.594 | 15,95% | 71.105 |
| 3. | BASF SE | 6.959 | 8.105 | 768 | 33.728 | 20,63% | 26.769 | 34.398 | 20,23% | 27.439 |
| 4. | Bayer AG | 36.080 | 39.126 | 2.238 | 30.524 | 118,20% | -5.556 | 30.699 | 117,53% | -5.381 |
| 5. | Beiersdorf AG | 239 | 492 | 10 | 6.239 | 3,83% | 6.000 | 6.263 | 3,82% | 6.024 |
| 6. | BMW AG | 380 | 380 | – | 60.891 | 0,62% | 60.511 | 61.520 | 0,62% | 61.140 |
| 7. | Continental AG | 4.362 | 5.114 | 655 | 12.262 | 35,57% | 7.901 | 12.639 | 34,51% | 8.278 |
| 8. | Covestro AG | 255 | 264 | – | 5.607 | 4,55% | 5.352 | 5.644 | 4,52% | 5.389 |
| 9. | Daimler AG | 1.221 | 1.217 | – | 60.691 | 2,01% | 59.470 | 62.248 | 1,96% | 61.027 |
| 10. | Delivery Hero SE | 1.106 | – | – | 1.165 | 94,94% | 59 | 1.169 | 94,61% | 63 |
| 11. | Deutsche Bank AG | 2.739 | 2.881 | – | 54.786 | 5,00% | 52.047 | 62.196 | 4,40% | 59.457 |
| 12. | Deutsche Börse AG | 3.958 | 3.471 | – | 6.168 | 64,16% | 2.211 | 6.556 | 60,37% | 2.599 |
| 13. | Deutsche Post AG | 10.998 | 11.336 | 13 | 13.777 | 79,83% | 2.779 | 14.078 | 78,12% | 3.080 |
| 14. | Deutsche Telekom AG | 19.819 | 12.436 | 26 | 35.922 | 55,17% | 16.103 | 72.550 | 27,32% | 52.731 |
| 15. | Deutsche Wohnen SE | 320 | – | – | 13.392 | 2,39% | 13.072 | 13.833 | 2,31% | 13.513 |
| 16. | E.ON SE | 17.827 | 17.512 | – | 4.925 | 361,97% | -12.902 | 9.055 | 196,87% | -8.772 |
| 17. | Fresenius SE & Co. KGaA | 26.599 | 27.737 | 195 | 16.949 | 156,94% | -9.650 | 26.023 | 102,21% | -576 |
| 18. | Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA | 12.959 | 14.017 | 194 | 11.215 | 115,55% | -1.744 | 12.331 | 105,09% | -627 |
| 19. | HeidelbergCement AG | 8.589 | 11.783 | 2.694 | 13.271 | 64,72% | 4.682 | 14.548 | 59,04% | 5.960 |
| 20. | Henkel AG & Co. KGaA | 12.359 | 12.922 | – | 17.778 | 69,52% | 5.419 | 17.879 | 69,13% | 5.520 |
| 21. | Infineon AG | 5.897 | 909 | – | 10.219 | 57,71% | 4.322 | 10.219 | 57,71% | 4.322 |
| 22. | Linde PLC | 23.199 | 24.062 | – | 38.817 | 59,77% | 15.618 | 40.985 | 56,60% | 17.786 |
| | Lufthansa AG | 510 | 736 | 222 | 1.347 | 37,86% | 837 | 1.387 | 36,77% | 877 |
| 23. | Merck KGaA | 15.959 | 17.141 | – | 16.946 | 94,18% | 987 | 17.017 | 93,78% | 1.058 |
| 24. | MTU Aero Engines AG | 391 | 392 | – | 2.553 | 15,32% | 2.162 | 2.635 | 14,84% | 2.244 |
| 25. | Münchener Rück AG | 2.782 | 2.941 | – | 1.211 | 229,73% | -1.571 | 29.994 | 9,28% | 27.212 |
| 26. | RWE AG | 2.603 | 2.386 | – | 17.182 | 15,15% | 14.579 | 17.971 | 14,48% | 15.368 |
| 27. | SAP SE | 27.560 | 29.162 | – | 29.717 | 92,74% | 2.157 | 29.928 | 92,09% | 2.368 |
| 28. | Siemens AG | 20.449 | 30.160 | 99 | 36.390 | 56,19% | 15.941 | 39.823 | 51,35% | 19.374 |
| | thyssenkrupp AG | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| 29. | Volkswagen AG | 23.318 | 23.247 | – | 127.049 | 18,35% | 103.731 | 128.783 | 18,01% | 105.536 |
| 30. | Vonovia SE | 1.495 | 1.493 | – | 23.144 | 6,46% | 21.649 | 24.832 | 6,02% | 23.337 |
| | Wirecard AG | – | – | – | – | – | – | – | – | – |
| Kumuliert: | | 305.627 | 315.885 | 7.114 | 791.140 | – | – | 898.489 | – | – |

In einem Konzernabschluss werden einerseits das gesamte Eigenkapital und andererseits die jeweils auf die Eigentümer des Mutterunternehmens entfallenden Eigenkapitalien dargestellt. Bevor man die Kennzahl verwendet, sollte zunächst die Bezugsbasis herausgearbeitet werden, da die Unterschiede gravierend sein können. Exemplarisch dargestellt am Beispiel des E.ON-Konzerns folgt, dass unter Bezugnahme auf das gesamte Eigenkapital, d.h. unter Einbeziehung der konzernfremden Gesellschafter (NCI) die Relation „Goodwill zu Eigenkapital“ 196,87% (Goodwill: 17,83 Mrd. € zu Eigenkapital: 9,06 Mrd. €) ausmacht. Ändert man den Fokus und betrachtet nur das Konzern-Eigenkapital (= Anteil der Gesellschafter der E.ON), welches sich im hier in Rede stehenden Fall auf 4,93 Mrd. € beläuft, steigt die Relation gar auf 361,97%.

Der Goodwill ist in der deutschen IFRS-Bilanzierungspraxis ein Vermögenswert, der i.H.d. Konzernanteils (*partial goodwill*) bilanziert wird.⁷⁴ Den Autoren ist nur ein einziger Unternehmenszusammenschluss hierzulande bekannt, bei dem das sog. Full-Goodwill-Konzept angewendet wurde. Entsprechend dem Korrespondenzprinzip der Kennzahlenbildung sollte

74 Das IASB thematisiert hierbei nur das Phänomen der direkten konzernfremden Gesellschafter. Die Abbildung indirekter Fremdanteile ist in Ermangelung einer eindeutigen Regelung seit jeher strittig. U.E. ist diesbezüglich (weiterhin) von einem faktischen Methodenwahlrecht auszugehen; vgl. hierzu weitergehend Dusemond/Kütting/Wirth, a.a.O. (Fn. 5), S. 447 ff.; des Weiteren auch den in diesem Kontext derweil vielfach beachteten Beschluss des OLG Frankfurt/M. vom 04.02.2019 – WpÜG 3/16, WpÜG 4/16, abrufbar unter <https://t1p.de/qhyu> (Abruf: 05.05.2021).

insofern auch nur der Konzernanteil des Eigenkapitals mit dem Goodwill verglichen werden (vgl. Tab. 5).

Die Relation „Goodwill zu Eigenkapital“ bekommt durch das Diskussionspapier des IASB weiteren Auftrieb. So erwägt das Board konkret, Unternehmen bzw. Konzerne dazu zu verpflichten, in der Bilanz als Teilsumme den Betrag des Eigenkapitals unter Abzug des Goodwill auszuweisen. Ein derartiger Ausweis würde den (vermeintlichen) Wertbeitrag des Goodwill deutlicher hervortreten lassen und könnte so die Aufmerksamkeit der Investoren auf diejenigen Unternehmen lenken, deren Goodwill einen bedeutsamen Teil ihres Nettovermögens ausmacht.⁷⁵ Fraglich ist, ob die Einführung einer verpflichtend darzustellenden Zwischensumme, wonach das Eigenkapital explizit ohne den Goodwill zu zeigen ist, nicht mehr Verwirrung als Nutzen stiftet. Aus dem Blickwinkel einiger DAX30-Konzerne könnte diese angedachte Novellierung möglicherweise nicht auf Gegenliebe stoßen; der Tab. 5 kann entnommen werden, dass im Geschäftsjahr 2020 Bayer, E.ON, Fresenius und Fresenius Medical Care mit einem negativen Eigenkapital nach Abzug des Goodwill rechnen müssten.

V. Fazit

Die Coronavirus-Pandemie hält noch immer alle in Atem und wir reden über eine weitere Welle, Mutationen und Impfungen. Unstrittig dürfte aber bereits heute sein, dass COVID-19 unser (Wirtschafts-)Leben nachhaltig verändert hat und auch weiterhin verändern wird. Gerade vor diesem Hintergrund werden viele Bilanzadressaten die Ergebnisse der Berichtssaison 2020 analysieren und sich die Frage stellen, wann konkret die „317-Mrd.-€-Blase“⁷⁶ platzt. Die vorliegende DAX30-Auswertung zeigt(e), dass sich der Goodwill weit überwiegend als werthaltig offenbart und insoweit „wie ein Damoklesschwert über den Unternehmen und ihren Anteilsscheinen“⁷⁷ hängt. Besser formuliert, das nach IAS 36 anzuwendende Testverfahren lässt ihn als werthaltig erscheinen. Unter Würdigung der Quartalsergebnisse aus Q1/2021 sogar möglicherweise zu Recht, wobei das Tal der Pandemie höchstwahrscheinlich noch nicht durchschritten ist. Im aktuellen Umfeld treten diesbezüglich genau die beiden seitens des Standardsetzers im Diskussionspapier skizzierten Problembereiche⁷⁸ zu Tage. So erweist sich zurzeit eine Zukunftsprognose nicht nur als äußerst schwierig, auch wird eine Grenze zu „over-optimism“ vielfach nur schwer zu ziehen sein. Zudem leistet – wie an Beispielen gezeigt wurde – das Phänomen des Wertsicherungskissens (Shielding-Effekt) selbst in solch schwierigen Zeiten „gute“ Arbeit.

Die zutage geförderten Ergebnisse dürften die Frage nach der Rückbesinnung in Richtung planmäßige Abschreibung weiterhin befeuern. Dies gilt umso mehr, als dass die beiden dargestellten Schwachstellen mit dem derzeitigen Testverfahren nicht vermieden werden können. Selbst innerhalb des Board kommt es zu einem Stimmungswandel hinsichtlich der Frage, ob man nicht doch in Richtung planmäßige Abschreibung gehen sollte. Wurde noch vor einigen Jahren eine solche Richtungsänderung kategorisch abgelehnt, sprechen sich zwischenzeitlich sechs von 14 Board-Mitgliedern für eine Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung aus.

75 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 3.107 ff.; überdies Teitler-Feinberg, IRZ 2020 S. 451 (453 f.).

76 Sommer, HB Nr. 95 vom 18.05.2020, Titelseite.

77 Lehmann, zitiert nach Sommer, HB Nr. 95 vom 26.04.2021 S. 4 f.; vgl. des Weiteren Eckert/Zschäpitz, abrufbar unter <https://t1p.de/mu2v> ((Stand: 05.05.2021); hinter der Bezahlschranke).

78 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 3.20.

Eine Ursache für diesen Stimmungswandel könnte das Eingeständnis sein, dass man trotz intensiver Bemühungen kein besseres Impairment-only-Modell konzipieren kann und die intendierten Reformen des Diskussionspapiers nur die Handhabung des aktuellen Modells verbessern, ohne aber die Grundproblematik wirksam anzugehen. Das Board zeigt sich dabei für eine Neuausrichtung offen, sofern neue (gewichtige) Argumente ein- bzw. vorgebracht werden.⁷⁹ Für Sessar/Kleinbach vermag eine „Renaissance der planmäßigen Abschreibung nicht zu überzeugen“⁸⁰ und sie verweisen auf die methodischen Schwächen dieses Verfahrens (konkret: die Unbestimmbarkeit der Nutzungsdauer), die auch aus unserer Sicht unzweifelhaft bestehen. Auf der anderen Seite weist das ohne Zweifel theoretisch bzw. konzeptionell überlegeneres Impairment-only-Modell signifikante Schwächen auf, so dass angesichts des aktuellen Unternehmensumfelds das gezeichnete Impairment-Ergebnis aus dem Blickwinkel der Kapitalmarktinformation nicht zu überzeugen vermag. Vor dem Hintergrund, dass der Standardsetzer es (nachvollziehbarerweise) trotz intensiver Bemühungen nicht schafft, ein effektiveres und gleichzeitig praxistaugliches ebenso wie Kosten-Nutzen-effizientes Modell zu konzipieren, muss die Frage nach Pragmatismus erlaubt sein. Vermag die planmäßige Abschreibung wissenschaftlich/konzeptionell nicht zu überzeugen, so ist ein solches Verfahren dennoch eine Technik, um einen gewissen Werteverzehr bilanziell abzubilden.

Unter Würdigung aller Erkenntnisse folgen wir daher nachdrücklich dem Vorschlag von *Karlheinz Küting*, den „Geschäfts- oder Firmenwert auf Basis einer einheitlich typisierenden Nutzungsdauer als abnutzbaren Vermögenswert zu kategorisieren. Diese typisierende Nutzungsdauer sollte für alle Unternehmen gleich lang sein und einheitlich auf einen Zeitraum festgelegt werden, der zwischen zehn und 20 Jahren liegt.“⁸¹

Jene – bereits Ende des Jahres 2013 erhobene – Forderung erhält im Übrigen spätestens seit dem 16.12.2020 prominente Unterstützung. So hat nämlich der US-amerikanische Standardsetzer FASB im Zuge seiner Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen zum Projekt „*Identifiable Intangible Assets and Subsequent Accounting for Goodwill*“ aus Kosten-Nutzen-Gründen die vorläufige Entscheidung getroffen, den Abschreibungsansatz wieder einzuführen. Die Kernaussage lautet: An „entity should amortize goodwill

- on a straight-line basis [...] and
- over a 10-year default period, unless an entity elects and justifies another amortization period based on the facts and circumstances of the acquisition.“⁸²

Angesichts dieser Divergenz statt (harmonisierter) Konvergenz hat denn derweil auch die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) reagiert und eine Erklärung abgegeben, in der sie mit Blick auf das Erreichen eines *single set of high-quality global accounting standards* IASB und FASB auffordert(e), bei der (Folge-)Bilanzierung des Goodwill eng zusammenzuarbeiten.⁸³

79 Vgl. DP/2020/1, Rdn. 3.92.

80 Sessar/Kleinbach, in: DRSC (Hrsg.), Quartalsbericht Q3/2020, 2020, S. 4 f., abrufbar unter <https://t1p.de/frsu> (Abruf: 05.05.2021).

81 Küting, DStR 2013 S. 1794 (1804); vgl. ganz in diesem Sinne auch IDW ebenso wie WPK, abrufbar unter <https://t1p.de/xdmc> bzw. <https://t1p.de/juae>; überdies Tettenborn/Canipa-Valdez/Velte, KoR 2021 S. 159 (166), mit konkreter Bezugnahme auf den Proposed Final Comment Letter der EFRAG vom 14.01.2021, abrufbar unter <https://t1p.de/djnz> (dortige S. 6, Rdn. 15; „Where the IASB considers that no further improvement is possible, goodwill amortisation should be adopted as a practical expedient.“ (Abruf jeweils: 05.05.2021)).

82 Vgl. FASB, abrufbar unter <https://t1p.de/fr7t> (Abruf: 05.05.2021).

83 Vgl. IOSCO, abrufbar unter <https://t1p.de/ufg4> (Abruf: 05.05.2021).